



SPORTVEREIN SCHWARZ-WEIß MERZBACH 1933 E.V.

SATZUNG

A. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Schwarz-Weiß Merzbach 1933 e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Rheinbach-Merzbach.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Registernummer VR 12180 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die körperliche Ertüchtigung der Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports. Gefördert werden der Breiten-, der Leistungs- und Wettkampfsport.
- (2) Der Vereinszweck wird erreicht durch Bau und Unterhaltung von Sportanlagen, eines Clubhauses sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins

fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V. Kreis 2 - Bonn, des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V., des Tennisverbandes Mittelrhein e.V. und des Kreissportbundes Rhein-Sieg e.V.. Bei weiteren Abteilungsgründungen tritt er den jeweils zuständigen Fachverbänden bei.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als verbindlich an.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatszugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit und ihrem Beruf werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des Vereins und der Verbände nach § 4 Absatz 1.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich über die jeweilige Abteilungsleitung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei

Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig; der geschäftsführende Vorstand kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 8

Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliederbeiträgen für mindestens sechs Monate im Rückstand ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gegen die Satzungen der Verbände, denen der Verein angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Handlungen oder Äußerungen herabsetzt.

(2) Der zuständige Abteilungsleiter ist zu beteiligen.

(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu.

§ 9

Ehrenmitglieder

(1) Auf Antrag können vom Gesamtvorstand ordentliche Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Auch als Nichtmitglieder haben die Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder die Rechte der Mitglieder.

(3) Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Gesamtvorstandes beratend teilnehmen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Beiträge

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Über die Höhe der Beiträge nach Absatz 1 bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluss.

(3) Über die Fälligkeit, die Zahlungsweise und die Verwendung der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

(4) Ehrenmitglieder und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

(5) Abteilungsbezogene Beiträge und Aufnahmebeiträge setzen die Abteilungen im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand fest.

(6) Über die Verwendung der abteilungsbezogenen Beiträge und Aufnahmebeiträge entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

§ 11

Haftung

Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch grob fahrlässiges, satzungswidriges oder ordnungswidriges Verhalten dem Verein zufügt.

§ 12

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

(2) Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

D. Organe des Vereins

§ 13

Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

(2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes,
- b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
- c) Wahl der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen und
- e) Festsetzung der Beiträge.

Der geschäftsführende Vorstand beruft im ersten Quartal nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsausgangskasten und im Amtsblatt der Stadt Rheinbach unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen der Veröffentlichung und der Versammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über ihren Verlauf ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

(5) Zusätzlich erfolgt in den Zwischenjahren eine Mitgliederversammlung zur Information über das abgelaufene Geschäftsjahr. Die Einberufung erfolgt wie in Absatz 1.

(6) Der Vereinsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung erfolgt wie in Absatz 1.

(7) Der Vereinsvorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn:

- a) der Gesamtvorstand dies mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält oder
- b) die Einberufung von mindestens einem Sechstel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 15

Vorstand

(1) Der Vorstand gliedert sich wie folgt:

- a) Vertretungsberechtigter Vorstand nach § 26 BGB, bestehend aus:
dem Vorsitzenden und
dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Beide Vorstandsmitglieder sind allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt. Für die Durchführung von Vorhaben bzw. für die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Wert von über

2.500,00 € ist vorab die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

Dem vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB sollen Mitglieder unterschiedlicher Abteilungen angehören.

- b) Geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassenwart,
dem Geschäftsführer und
dem Jugendleiter,
- c) Gesamtvorstand, bestehend aus:
dem geschäftsführenden Vorstand,
den Abteilungsleitern,
dem Sozialwart,
dem Pressewart.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher der erschienenen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags.

(3) Der Gesamtvorstand kann sich weiterer Mitglieder (Beirat) bedienen. Ihre Aufgaben kann er in einer besonderen Geschäftsanweisung bestimmen.

(4) Auslagen, die dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand zur Wahrung der Belange des Vereins entstehen, sind auf Antrag zu erstatten.

(5) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, gegen angemessenes Entgelt für die Durchführung der Vereinsaufgaben Arbeitskräfte zu beschäftigen.

(6) Der Gesamtvorstand ergänzt sich bei Ausscheiden von Mitgliedern während der zweijährigen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Übertragung von Vorstandsaufgaben auf andere Vereinsmitglieder.

(7) Der Gesamtvorstand kann Ordnungsstrafen (Verwarnung oder Verweis) und Geldstrafen bis zur Höhe des zweifachen Jahresbeitrages nach § 10 Absatz 1 gegen jedes Vereinsmitglied verhängen, das sich gegen die Satzung und Ordnungen oder das Vermögen des Vereins vergeht.

(8) Der Gesamtvorstand ist bei Vorliegen der in Absatz 7 genannten Gründe berechtigt, Mitglieder bis zu einem halben Jahr von der aktiven Betätigung im Verein auszuschließen.

(9) Maßnahmen nach Absatz 7 oder 8 sollen in solchen Fällen ausgesprochen werden, in denen ein Ausschluss des Mitgliedes nach § 8 nicht in Betracht kommt.

(10) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(11) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Gesamtvereins.

§ 16

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter. Kassenprüfer sind von der Prüfung ihrer eigenen Kasse ausgeschlossen. Die Kassenprüfer haben nach dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Prüfung aller Vereinskassen vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten. Ausgenommen von der Kassenprüfung sind Mannschaftskassen und vergleichbare abteilungsinterne Kassen, in die keine Mitgliederbeiträge oder Zuschüsse von Verbänden fließen.

E. Gliederung und Aufbau des Vereins

§ 17

Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Sie werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gebildet.

(2) Die Vertretung der Abteilung gegenüber den Organen des Vereins erfolgt durch Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(3) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Für die Einladung zur Abteilungsversammlung und Durchführung der Wahl sind die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden. Eine Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt der Stadt Rheinbach ist nicht erforderlich.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 18

Haftungsbeschränkung

Der Verein haftet nicht für die aus dem Vereinsbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden durch den Verein oder Gruppen des Vereins entstehenden Schäden und Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 19

Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Anträge auf Satzungsänderungen müssen zwei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

§ 20

Vereinsordnungen

(1) Der Gesamtvorstand hat eine Jugendordnung zu erlassen.

(2) Er ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- a) Ehrenordnung,
- b) Beitragsordnung,
- c) Geschäftsordnung.

(3) Er kann bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen.

G. Schlussbestimmungen

§ 21

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte der Stadt Rheinbach „Die Schatzinsel“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Gültigkeit der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.